



## Förderrichtlinie „E-Taxi“

### Förderziele

Bereits 2017 hat der Münchner Stadtrat im Rahmen der Luftreinhaltung beschlossen, bis 2025 insgesamt 80 Prozent der gesamten Verkehrsleistung im Münchner Stadtgebiet durch abgasfreie Kraftfahrzeuge, den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie Rad- und Fußverkehr abzubilden. Die Vollversammlung des Münchner Stadtrats hat darüber hinaus am 18. Dezember 2019 für die Stadtverwaltung das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2030 festgesetzt, den Klimanotstand ausgerufen und das 2017 beschlossene Ziel der Klimaneutralität für das Stadtgebiet vom Jahr 2050 auf das Jahr 2035 vorgezogen.

Im Jahr 2024 waren rund 3.150 Taxis im Stadtgebiet München als fester Bestandteil des öffentlichen Personennahverkehrs unterwegs. Die gesamte Taxiflotte besteht zum überwiegenden Teil aus Fahrzeugen, die mit Dieselmotoren betrieben werden. Dieselmotoren stoßen in erheblichem Umfang das klimaschädliche CO<sub>2</sub> aus.

Das Förderprogramm „E-Taxi“ verfolgt durch die Förderung der Anschaffung von E-Taxis und des Aufbaus von Ladeinfrastruktur auf Privatgrund die sukzessive Umstellung des Taxiverkehrs auf Fahrzeuge mit lokal emissionsfreien Antrieben sowie insbesondere die Umsetzung der folgenden Ziele der Landeshauptstadt München:

- Senkung der lokalen CO<sub>2</sub>-Emissionen im Sinne des Klimaschutzes durch eine Minderung des Verbrauchs von fossilen Energieträgern
- Verringerung der Emissionen von Schadgasen (vor allem Stickoxide) und Feinstäuben im Stadtgebiet als Beitrag zum Luftreinhalteplan der Landeshauptstadt München
- Flächendeckende Lärminderung im Rahmen des Lärmaktionsplanes der Landeshauptstadt München zum Wohle der Münchner Bürger\*innen

Zudem werden auch die Ziele des Verkehrsentwicklungsplanes und der Leitlinie Ökologie der Landeshauptstadt München im Rahmen des Stadtentwicklungskonzepts „Perspektive München“ berücksichtigt.

Dieses Förderziel ist eingebettet in das folgende übergreifende Förderziel der Stadt München:

München ist eine weltoffene, integrative und tolerante Großstadt. Die Münchner Stadtbevölkerung ist vielfältig im Hinblick auf beispielsweise die Herkunft, Hautfarbe, Religion sowie die sexuelle und geschlechtliche Identität (LGBTIQ\* -Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans\*, inter\*, nichtbinäre und queere Menschen). Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Stadtleben ist selbstverständlich. Die Landeshauptstadt München sieht es als ihre sozial- und gesellschaftspolitische Aufgabe, diese Vielfalt zu bewahren und ein Miteinander zu fördern, in dem

alle Menschen in ihrer Verschiedenheit wertgeschätzt und Unterschiede als Bereicherung gesehen werden, in dem sich die Menschen mit Respekt und Toleranz begegnen und sich gegenseitig helfen, unterstützen und achten. Sie ist sich ihrer Vorbildfunktion und ihres verfassungsrechtlichen und kommunalen Auftrags bewusst, selbst nicht zu diskriminieren und Diskriminierung durch andere nicht zu fördern.

Aus diesem Grund hat sich die Landeshauptstadt München zum Ziel gesetzt, mit jeder städtischen Zuwendung zu einer friedlichen, toleranten und gleichberechtigten Stadtgesellschaft beizutragen und den Schutz jeder und jedes Einzelnen vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status sicherzustellen. Zur Erreichung dieses Ziels werden nur solche Projekte und Institutionen gefördert, die niemanden diskriminieren und die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes, präzisiert durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, vereinbar sind. Neben weiteren zentralen Wertprinzipien findet diese ihren Ausgangspunkt in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. Antisemitische, rassistische und sonstige menschenverachtende Konzepte sind mit der Menschenwürde nicht vereinbar und verstoßen deswegen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ab dem 1. Februar 2026 eine Förderung beantragt werden kann.

## Kurzübersicht

Die folgende Tabelle zeigt in einer zusammenfassenden Darstellung die Fördertatbestände und Fördersummen der aktualisierten Förderrichtlinie „E-Taxi“.

<b>Fördertatbestände</b>	<b>Förderung</b>	<b>Maximale Förderhöhe</b>
E-Taxi	25 % der Nettokosten	7.500€
Ladeinfrastruktur	40 % der Nettokosten	1.000 € pro elektrischer Vorrüstung eines Ladepunkts
		500 € pro Errichtung eines Ladepunkts

# Inhaltsverzeichnis

1.	Antragsberechtigte – WER? .....	5
1.1	Kreis der Antragsteller*innen .....	5
1.2	Erforderliche Nachweise .....	5
2.	Fahrzeuge – WAS? .....	6
2.1	Gegenstand der Förderung .....	6
2.2	Art und Umfang der Förderung .....	7
2.3	Sonstige Anforderungen .....	7
3.	Ladeinfrastruktur – WAS? .....	8
3.1	Gegenstand der Förderung .....	8
3.2	Art und Umfang der Förderung .....	9
3.3	Sonstige Anforderungen .....	9
4.	Verfahren – WIE? .....	10
4.1	Antragstellung und Bearbeitung .....	10
4.2	Maßnahmenumsetzung .....	10
4.3	Verwendungsnachweis .....	10
4.4	Förderbescheid und Auszahlung .....	11
5.	Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen .....	11
5.1	Rechtsanspruch .....	11
5.2	Weiterveräußerung, Rückzahlung .....	12
5.3	Doppelförderung .....	12
5.4	De-minimis-Beihilfe .....	13
5.5	Sonstiges .....	13
6.	Inkrafttreten und Befristung .....	13

# 1. Antragsberechtigte – WER?

## 1.1 Kreis der Antragsteller\*innen

Antragsberechtigt sind Taxiunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Landeshauptstadt München.

Als Taxiunternehmen gelten natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die eine Genehmigungsurkunde zur Ausführung des Verkehrs mit Taxen gemäß § 47 PBefG in der LH München für mindestens ein Taxi besitzen.

## 1.2 Erforderliche Nachweise

### (1) Taxiunternehmen

Kopie der Genehmigungsurkunde zur Ausführung des Verkehrs mit Taxen gemäß § 47 PBefG.

### (2) Sonstiges

Geeigneter Nachweis, aus dem die Antragsberechtigung und die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers bzw. der vertretungsberechtigten Person hervorgeht.

## 2. Fahrzeuge – WAS?

### 2.1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die unter Punkt 2.1 (1) genannten Fahrzeuge, die mit einer Genehmigung zur Ausführung des Verkehrs mit Taxis in der LH München nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen betrieben werden und Fahrgäste befördern.

#### (1) Technische Anforderungen

Gefördert werden rein batterieelektrische Fahrzeuge im Sinne des § 2 Nr. 2 EmoG, also Kraftfahrzeuge mit einem Antrieb dessen Energiewandler ausschließlich elektrische Maschinen sind und dessen Energiespeicher von außerhalb des Fahrzeugs wieder aufladbar sind.

Gefördert werden Brennstoffzellenfahrzeuge im Sinne des § 2 Nr. 4 EmoG, also Kraftfahrzeuge mit einem Antrieb dessen Energiewandler ausschließlich aus den Brennstoffzellen und mindestens einer elektrischen Antriebsmaschine besteht.

Nicht förderfähig sind Hybridelektrofahrzeuge im Sinne des § 2 Nr. 3 EmoG, also Kraftfahrzeuge mit einem Antrieb, der über mindestens zwei verschiedene Arten von Energiewandlern (davon mindestens ein Energiewandler als elektrische Antriebsmaschine) und Energiespeichern (mindestens eine Energiespeicher von außerhalb des Fahrzeugs befindlichen Energiequellen elektrisch aufladbar) verfügt.

#### (2) Förderfähige Nutzung

Förderfähig sind nur E-Fahrzeuge, die mit einer Genehmigungsurkunde zur Ausführung des Verkehrs mit Taxen gemäß § 47 PBefG in der LH München betrieben werden (im Folgenden „E-Taxis“).

#### (3) Förderfähige Anschaffungsart

Gefördert werden:

- Neufahrzeuge
- Gebrauchtfahrzeuge, die von einer oder einem Händler\*in<sup>1</sup> bezogen werden
- Leasingfahrzeuge mit einer Vertragsdauer von mindestens 36 Monaten

#### (4) Haltedauer und Anmeldung

Das geförderte Fahrzeug muss ab dem Datum der Zulassung als Taxi mindestens 36 Monate als E-Taxi in der Landeshauptstadt München eingesetzt werden. (Im Folgenden „Haltedauer“)

---

<sup>1</sup> Natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts bezüglich eines Gebrauchtwagens in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

## **2.2 Art und Umfang der Förderung**

### **(1) Förderhöhe**

Die Förderhöhe beträgt 25 Prozent der förderfähigen Netto-Anschaffungskosten beziehungsweise der Leasingkosten über 36 Monate.

Die maximale Fördersumme beträgt 7.500€.

### **(2) Förderfähige Kosten**

Die förderfähigen Nettoanschaffungskosten setzen sich zusammen aus den Nettoanschaffungskosten für den Erwerb eines E-Fahrzeugs in der Grundausstattung sowie den Nettokosten zur Herstellung der Betriebsbereitschaft des E-Fahrzeugs als Taxi im Sinne des PBefG.

Nicht gefördert werden die Betriebskosten.

### **(3) Maximale Förderanzahl**

Pro Antragsteller\*in können pro Kalenderjahr jeweils bis zu 30 E-Fahrzeuge gefördert werden. Als Stichtag gilt der Tag, an dem der Förderantrag eingegangen ist (siehe Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie).

## **2.3 Sonstige Anforderungen**

Das E-Taxi muss innerhalb der Haltefrist mindestens 30.000 km bei der Beförderung von Personen zurücklegen. Dazu verpflichtet sich der oder die Antragsteller\*in dazu jährlich die für den Nachweis, notwendigen aufgezeichneten Fahrdaten an die Landeshauptstadt München zu übermitteln.

## 3. Ladeinfrastruktur – WAS?

### 3.1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Errichtung von öffentlich und nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur auf Privatgrund (Ladestationen mit einem oder mehreren Ladepunkten). Ob ein Ladepunkt öffentlich zugänglich ist, bestimmt sich nach den Vorgaben der Ladesäulenverordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

#### (1) Förderfähige Ladeinfrastruktur

- Elektrische Vorrüstungen für Ladepunkte
- Errichtung von Ladepunkten

**Definition Ladepunkt:** Ein Ladepunkt ist eine Einrichtung, die zum Aufladen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen im Sinne von § 2 des Elektromobilitätsgesetzes geeignet und bestimmt ist und an der gleichzeitig nur ein elektrisch betriebenes Fahrzeug aufgeladen werden kann.

**Definition elektrische Vorrüstung:** Eine elektrische Vorrüstung umfasst alle elektrischen Installationen, die für die Installation einer Ladestation nötig sind (beispielsweise Verkabelung des Stellplatzes, Installation eines Lastmanagements oder Erhöhung des Hausnetzanschlusses).

**Definition Ladestation:** Eine Ladestation kann eine Ladesäule (stehend montiert) oder eine Wallbox (hängend montiert) sein und kann über einen oder mehrere Ladepunkte verfügen.

#### (2) Förderfähige Anschaffungsart

Gefördert werden:

- der Neu- und Gebrauchtkauf sowie
- das Leasing/ die Miete der unter Absatz (1) genannten förderfähigen Ladeinfrastruktur. Der Leasingvertrag/ Mietvertrag der Ladeeinrichtung muss eine Laufzeit von mindestens 36 Monaten aufweisen.

#### (3) Haltedauer

Die Ladeinfrastruktur muss mindestens 36 Monate ab dem Fertigstellen der Fördermaßnahme betriebsbereit sein. Die Maßnahme ist fertiggestellt, sobald die Errichtung der Fördermaßnahme abgeschlossen ist und der bzw. die Ladepunkt/e erstmalig in Betrieb genommen beziehungsweise die elektrische/n Vorrüstung/en abgenommen wurden.

## 3.2 Art und Umfang der Förderung

### (1) Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 40 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten bis zu einer maximalen Fördersumme von

- 1.000 Euro pro elektrischer Vorrüstung für einen Ladepunkt
- 500 Euro pro Errichtung eines Ladepunkts

### (2) Förderfähige Kosten

Die förderfähigen Gesamtkosten setzen sich aus den Anschaffungs-, Montage- und Installationskosten beziehungsweise den Leasing- oder Mietkosten über den Zeitraum der Haltedauer zusammen, die erforderlich sind für die Errichtung eines Ladepunkts beziehungsweise einer elektrischen Vorrüstung. Planungskosten sind ebenfalls förderfähige Kosten. Nicht gefördert werden Betriebskosten.

### (3) Maximale Förderanzahl

Pro Antragsteller\*in können pro Kalenderjahr bis zu 50 Ladepunkte und bis zu 50 Vorrüstungen gefördert werden. Als Stichtag gilt der Tag, an dem der Förderantrag eingegangen ist (siehe Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie).

## 3.3 Sonstige Anforderungen

- Die geförderte Ladeinfrastruktur muss im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München errichtet werden.
- Das Ladeinfrastrukturvorhaben darf nicht durch das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (GEIG) gesetzlich vorgeschrieben sein.
- Die Ladeinfrastruktur muss durch 100 Prozent regenerative Energien aus dem Stromnetz versorgt werden.  
ODER  
die Ladeinfrastruktur muss durch eine Photovoltaik-Anlage versorgt werden wobei mindestens softwareseitig sichergestellt sein muss, dass die Ladeinfrastruktur nur mit lokalerzeugtem Strom aus der Photovoltaik-Anlage versorgt wird.
- Für jeden vorgerüsteten Stellplatz im Ladeinfrastrukturvorhaben muss mindestens ein Ladepunkt errichtet werden

## 4. Verfahren – WIE?

### 4.1 Antragstellung und Bearbeitung

#### (1) Online-Antragstellung

Informationen zur Förderung sowie eine E-Mailadresse zur Kontaktaufnahme sind unter der Internetadresse [www.muenchen.de/etaxi](http://www.muenchen.de/etaxi) veröffentlicht.

Die Zuwendung ist im Förderportal des Referats für Klima- und Umweltschutz (RKU) der Landeshauptstadt München zu beantragen: **[Der Link wird nach Onlinestellung des Förderportals ergänzt.]**

#### (2) Bearbeitung

Der Förderantrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen über das Förderportal einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag eingegangen ist.

### 4.2 Maßnahmenumsetzung

#### (1) Maßnahmenbeginn und Prüfbestätigung

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit deren Umsetzung erst nach dem Erhalt der Prüfbestätigung begonnen wurde. Die Prüfbestätigung wird der oder dem Antragsteller\*in nach vollständigem Antragseingang und dessen Prüfung über das Förderportal zugesendet. Mit einer Fördermaßnahme wird insbesondere durch den Abschluss des Kaufbeziehungsweise Leasing-/Mietvertrages (was jeweils auch bereits durch die Annahme eines eingeholten Angebots erfolgt) oder der Bestellung des Fahrzeugs oder der Ladeinfrastruktur begonnen.

#### (2) Frist zur Umsetzung und Einreichung

Ab dem Datum der Prüfbestätigung hat die oder der Antragsteller\*in sechs Monate Zeit, um die Maßnahme umzusetzen und den Verwendungsnachweis einzureichen.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der jeweils geltenden Frist möglich, sofern ein Antrag zur Fristverlängerung über das Förderportal rechtzeitig vor Fristablauf eingegangen ist.

### 4.3 Verwendungsnachweis

#### (1) Einreichung

Nach Abschluss des Leasing-, Miet- oder Kaufvertrags beziehungsweise der endgültigen Realisierung der Maßnahme (beispielsweise Zulassung als Taxi) sind innerhalb der unter Ziffer 4.2 (3) der genannten Frist genannten Frist die erforderlichen Nachweise mit dem Verwendungsnachweis über das Förderportal einzureichen.

Neben dem Nachweis zur Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers (siehe Ziffer 1.2 der Förderrichtlinie) ist dem Verwendungsnachweis von Unternehmen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV eine De-minimis-Erklärung beizufügen. (siehe Ziffer 1.1 (1) der Förderrichtlinie).

## **(2) Fahrzeuge**

Mit dem Verwendungsnachweis sind für die Förderung eines Fahrzeugs folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie des Kaufvertrags beziehungsweise des Leasing-/Mietvertrags
- Kopie der Rechnungen
- Zusätzlich bei Gebrauchtkäufen ein Zahlungsnachweis beispielsweise in Form eines Kontoauszugs
- Kopie des Fahrzeugscheins
- Nachweis über die Fahrzeugidentifikationsnummer
- Auszug aus Genehmigungsurkunde zur Ausführung des Verkehrs mit Taxen gemäß § 47 PBefG in der LH München
- Förderbescheide anderer Förderprogramme, bei denen eine Förderung für das beantragte Fahrzeug beantragt oder gewährt wurde.

## **(3) Ladeinfrastruktur**

Mit dem Verwendungsnachweis sind für die Förderung einer Ladeinfrastruktur folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie des Kaufvertrags beziehungsweise des Leasing-/Mietvertrags
- Kopie aller Rechnungen über Investitionskosten der Installation und aller anderen Investitionskosten die mit der Errichtung der Ladeinfrastruktur entstanden sind.
- Zusätzlich bei Gebrauchtkäufen ein Zahlungsnachweis bspw. in Form eines Kontoauszugs
- Kopie der Rechnung eines Fachbetriebs über die Installation
- Stromliefervertrag oder letzte Jahresabrechnung als Nachweis für den Bezug von 100 Prozent regenerativen Energien für alle beantragten Ladepunkt
- Bei Versorgung durch eine Photovoltaik-Anlage technische Details zur Anlage sowie ein Foto der aktuellen Einstellungen der Anlage
- Foto der Seriennummer der Ladestation beziehungsweise bei einer elektrischen Vorrüstung beispielsweise ein Stellplatzplan mit Bezeichnung der jeweiligen Stellplätze

## **4.4 Förderbescheid und Auszahlung**

### **(1) Förderbescheid**

- Ergibt die Überprüfung aller vollständig eingereichten Unterlagen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme/n, ergeht ein Förderbescheid.
- Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt nach Bestandskraft des Förderbescheids.

### **(2) Auszahlung**

Die Auszahlung ergeht als einmaliger Zuschuss.

## **5. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

### **5.1 Rechtsanspruch**

- (1)** Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2)** Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist die oder der Antragsteller\*in verpflichtet, die Fördergelder vollständig oder anteilig umgehend zurückzuzahlen.

- (3) Es werden nur Maßnahmen gefördert, die nicht aufgrund einer Regelung des Bundes, des Freistaates Bayern oder der Landeshauptstadt München vorgeschrieben sind.

## 5.2 Weiterveräußerung, Rückzahlung

- (1) Der Weiterverkauf des geförderten Fahrzeugs oder der geförderten Ladeinfrastruktur ist frühestens nach Ablauf der Haltedauer zulässig (siehe Ziffer 2.1 (4) beziehungsweise 3.1 (3) der Förderrichtlinie). Die oder der Antragsteller\*in verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der Haltedauer) beziehungsweise eine vorzeitige Kündigung des Leasing- oder Mietvertrages im Sinne dieser Regelung der Fördergeberin zu melden und den Förderbetrag für ganze Monate, in denen eine Zweckverfehlung eingetreten ist, anteilig zurückzuzahlen.
- (2) Entfällt eine der Fördervoraussetzungen, die unter Ziffer 2, 3 oder 5.5 der Förderrichtlinie genannt sind, vor Ablauf der Haltedauer, muss die oder der Antragsteller\*in die Förderung wie unter Ziffer 5.2 (1) beschrieben zurückbezahlen.
- (3) Wenn vor Ablauf der Haltedauer das geförderte Fahrzeug oder die geförderte Ladeinfrastruktur gestohlen wurde oder aufgrund eines anderen Schadens ihre bzw. seine Funktion nicht mehr erfüllt, muss die Fördersumme nicht zurückgezahlt werden, sofern für den entstandenen Schaden keine Versicherung oder andere Träger beziehungsweise Dritte aufkommen. Die oder der Antragsteller\*in ist verpflichtet, dies der Fördergeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Sollten im Rahmen der Gewährleistung beziehungsweise eines Garantiefalles das geförderte Fahrzeug beziehungsweise die geförderte Ladeinfrastruktur durch die oder den Hersteller\*in beziehungsweise die oder den Händler\*in ausgetauscht werden, ohne dass dabei ein neuer Vertrag geschlossen wird, muss die Förderung nicht anteilig zurückbezahlt werden. Der Austausch ist unter Angabe der Rahmen- bzw. Fahrzeugidentifikationsnummer des neuen Fahrzeugs bzw. der Seriennummer der neuen Ladeinfrastruktur der Fördergeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 5.3 Doppelförderung

- (1) Die Förderung der Mehrkosten des Fahrzeugs - soweit sie sich auf die Antriebsart bezieht - kann nur einmal aus Mitteln der Landeshauptstadt München gefördert werden; eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Förderung des Umbaus des gleichen Fahrzeugs zum Inklusionstaxi durch die Landeshauptstadt München ist grundsätzlich möglich.
- (3) Bei der Kumulation mit Fördermitteln aus Förderprogrammen des Bundes beziehungsweise des Freistaats Bayern darf die Fördersumme 50% der Anschaffungskosten (Ziffer 2.2 (2) des Fahrzeugs nicht überschreiten.
- (4) Eine Doppelförderung für Ladeinfrastrukturvorhaben ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das/die geplante/n Vorhaben noch keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen des Bundes beziehungsweise des Freistaats Bayern beantragt beziehungsweise bewilligt worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung gestellt werden darf.

## 5.4 De-minimis-Beihilfe

Der Zuschuss wird – ausgenommen sind Privatpersonen im Falle einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit – als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU Reihe L vom 15.12.2023) vergeben.

De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren den Betrag von 300.000 EUR nicht überschreiten. Daher ist von Antragsteller\*innen, die Unternehmen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV sind, eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

## 5.5 Sonstiges

- (1) Über das Vermögen der Antragsteller\*in oder des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.
- (2) Die oder der Antragsteller\*in erklärt sich damit einverstanden, für den Zeitraum der Haltedauer (siehe Ziff. 2.1 (4)) den Erhalt einer Förderung der Landeshauptstadt München durch eine Beklebung am Fahrzeug, kenntlich zu machen.
- (3) Die oder der Antragsteller\*in erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Fördergeberin teilzunehmen.
- (4) Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des Paragraph 2 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit Paragraph 264 des Strafgesetzbuches sind im Förderantrag bezeichnet
- (5) Nicht gefördert werden Organisationen und Vorhaben die nicht mit den Förderzielen der Landeshauptstadt München in Einklang stehen.

## 6. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 1. Februar 2026 in Kraft. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

### Impressum

Landeshauptstadt München  
Referat für Klima- und  
Umweltschutz  
Bayerstraße 28a  
80335 München  
E-Mail: [emobil.rku@muenchen.de](mailto:emobil.rku@muenchen.de)